

Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwerte vom 18.12.2015 einschließlich des I. Nachtrages des Stadtarchives Schwerte vom 25.07.2019

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgenden I. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv Schwerte vom 18.12.2015 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Stadtarchiv Schwerte erhebt Verwaltungskosten nach Maßgabe des nachstehenden Gebührentarifs.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden nach dem Zeit- und Sachaufwand bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem jeweiligen Gebührentatbestand des Tarifs berechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 5

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6
Gebührenfreiheit

Erfolgt die Benutzung für nachgewiesene wissenschaftliche oder amtliche Zwecke oder liegt sie im besonderen Interesse des Stadtarchivs, so kann die Leitung des Stadtarchivs auf Antrag im Einzelfall die Höhe der zu entrichtenden Gebühren reduzieren bzw. von der Erhebung ganz absehen.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

Der vorstehende I. Nachtrag zur Gebührensatzung des Stadtarchives vom 18.12.2015 tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung des Stadtarchivs:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie Bibliotheksgut erfordern je angefangene 1/4 Stunde	14,00
2	Fotokopien und Ausdrücke (s/w) in Selbstbedienung Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite Ermäßigte Gebühr für wissenschaftliche Zwecke DIN A 4 DIN A 3	0,60 0,40 0,85 0,20 0,30
3	Beglaubigungen pro Urkunde	10,00
4	Digitale Reproduktionen Digitale Datei (Scan, Foto) Erstellung einer CD-ROM/DVD Ermäßigte Gebühr für nachgewiesene wissenschaftliche Zwecke Digitale Datei (Scan, Foto) Erstellung einer CD-ROM/DVD Recht auf fotografische Reproduktion von Archivalien je angefangene halbe Stunde Bei eigenständiger Erstellung von Reproduktionen mittels eigener Digitalkamera werden keine weiterführenden Rechte über die persönliche Nutzung hinaus an der Reproduktion erworben.	2,00 5,00 1,00 3,00 1,00
5	Reproduktionen von Archivbeständen über Fremddienstleister Übernahme der anfallenden Reproduktionskosten zuzügl. anfallender Nebenkosten (Verwaltungsaufwand, Transport o.ä.)	
6	Anfertigung von Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift (Transkriptionen) je angefangene halbe Stunde	30,00

7	<p>Wiedergabe von Archivgut</p> <p>Für eine einmalige Verwendung je Reproduktion</p> <p>für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen 25,00</p> <p>im Druck als Abbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 5.000 Exemplare 20,00 - bis 10.000 Exemplare 30,00 - über 10.000 Exemplare 40,00 <p>Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf CD-ROM wird für die CD-ROM ein Nachlass von 50% auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt. Gleiche Konditionen gelten für Neuauflagen, Nachdrucke, Lizenz Ausgaben und Übersetzungen.</p> <p>für Online-Dienste</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu einem 1 Jahr 25,00 über ein Jahr 35,00 <p>Für eine Nutzung von Reproduktionen ist grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung des Stadtarchivs erforderlich.</p>	
8	Material- und Versandkostenpauschale	5,00